



EHRENORDNUNG

§1 Anerkennung

In Anerkennung besonderer Verdienste um die Förderung des Behindertensports verleiht die Behinderten- und Versehrten-sportgemeinschaft Ellwangen e.V. (BVSG):

- die Ehrengabe
- die Ehrennadel
- die Ehrenmitgliedschaft
- den Ehrenvorsitz
- die Sportlerehrung

§2 Ehrungen

Ehrungen werden grundsätzlich auf Antrag vom Vorstand, der Abteilungsleiter, der Übungsleiter und der Mitglieder verliehen. Die Anträge müssen mind. 6 Wochen vor dem Verleihungstermin beim Vorstand möglichst schriftlich vorliegen. Ehrungsanträge müssen spätestens 3 Jahre nach Beendigung der Tätigkeit gestellt werden.

§3 Ehrengabe

Die Ehrengabe mit Urkunde der BVSG wird in Würdigung besonderer Verdienste um die Förderung der BVSG an Frauen und Männer verliehen, die sich auf organisatorischem, sozialpolitischem Gebiet engagiert oder anderweitige Leistungen erbracht haben. Antragsberechtigt sind der Vorstand, die Abteilungsleiter, die Übungsleiter und die Mitglieder. Der Vorstand entscheidet über die Verleihung der Ehrengabe und legt auch den Wert fest.

§4 Ehrennadel

Die Ehrennadel mit Urkunde wird in Bronze, Silber und Gold verliehen. Mit ihr werden Mitglieder für langjährige Mitgliedschaft und ehrenamtliche Vereinsarbeit geehrt.

Die Verleihung der Ehrennadel in Bronze setzt in der Regel eine 10-jährige Mitgliedschaft voraus.

Die Verleihung der Ehrennadel in Silber setzt in der Regel den Besitz der Ehrennadel in Bronze voraus sowie eine 20-jährige Mitgliedschaft.

Die Verleihung der Ehrennadel in Gold setzt in der Regel den Besitz der Ehrennadel in Silber voraus sowie eine 40-jährige Mitgliedschaft.

Für jede jährlich ehrenamtliche Vereinsarbeit wird ein Jahr zur Mitgliedschaft dazu gezählt.

Antragsberechtigt sind der Vorstand, die Abteilungsleiter, die Übungsleiter und die Mitglieder.

Über die Verleihung der Ehrennadel in Bronze, Silber, und Gold entscheidet der Vorstand.

§5 Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende

Mitglieder, die sich in außergewöhnlichem Maße um die Entwicklung der BVSG verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorstandsmitglieder der BVSG, die sich um die Entwicklung der BVSG verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§6 Sportlerehrung

Bei der Sportlerehrung werden Einzelsportler und Mannschaften (einschließlich Ersatzspieler) geehrt. Geehrt werden Sportler die

- a) bei einer Deutschen Meisterschaft den ersten Platz belegt haben und mindestens 3 Teilnehmer/Mannschaften in der jeweiligen Disziplin am Start waren.
- b) oder Medaillengewinner bei Europa- bzw. Weltmeisterschaften oder Paralympischen Spielen waren.

Preise werden wie folgt vergeben (Geldpreise werden als Gutscheine ausgezahlt – es ist keine Barauszahlung zulässig):

Deutschen Meisterschaften Gold Einzel 50,00 € Gold Mannschaft je Mitglied 50,00 € jedoch pro Mannschaft max. 200,00 €.

Europameisterschaften Gold Einzel 100,00 € Gold Mannschaft je Mitglied 100,00 € jedoch pro Mannschaft max. 400,00 €(*) Silber Einzel 75,00 € Silber Mannschaft je Mitglied 75,00 € jedoch pro Mannschaft max. 300,00 €(*) Bronze Einzel 50,00 € Bronze Mannschaft je Mitglied 50,00 € jedoch pro Mannschaft max. 200,00 €(*)

Weltmeistermeisterschaften und Paralympics Gold Einzel 200,00 € Gold Mannschaft je Mitglied 200,00 € jedoch pro Mannschaft max. 800,00 €(*) Silber Einzel 150,00 € Silber Mannschaft je Mitglied 150,00 € jedoch pro Mannschaft max. 600,00 €(*) Bronze Einzel 100,00 € Bronze Mannschaft je Mitglied 100,00 € jedoch pro Mannschaft max. 400,00 €(*)

Bei Übersteigerung des Maximalbetrags wird dieser auf die Mannschaftsteilnehmer verteilt.

Es müssen grundsätzlich 3 Teilnehmer/Mannschaften am Start sein, damit eine Ehrung erfolgen kann.

Werden im Jahr mehrere Meistertitel erreicht, wird nur der höchste Titel geehrt.

Die Sportlerehrung erfolgt durch Urkunde und ggf. Sach- oder Geldpreise.

Über eine Vergabe von Sach- oder Geldpreisen für Gewinner bei Landes-, Süddeutschen Meisterschaften entscheidet der Vorstand.

Für besondere Leistungen kann auf Antrag durch den jeweiligen Trainer oder Übungsleiter der Vorstand Einzelfallentscheidungen treffen.

§8 Ausführungsrichtlinien

1. Die Ehrung hat in einem würdigen und repräsentativen Rahmen zu erfolgen.
2. Die Ehrungen werden durch ein Mitglied des Vorstands der BVSG vorgenommen.
3. Durch diese Ehrenordnung entsteht kein Rechtsanspruch auf Ehrung.